

Beitragsordnung

des Fördervereins der Gesamtschule in der Gagarinstraße e.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Gemäß § 6 Abs. 3 bestätigt die Mitgliederversammlung die Beitragsordnung auf Vorschlag des Vorstands. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beitragshöhe

Es wird ein monatlicher Mindestbeitrag von 5€ erhoben. Die jeweilige monatliche Beitragshöhe empfiehlt sich nach dem zu versteuernden Jahreshaushaltseinkommen entsprechend der folgenden Beitragstabelle.

Einkommensklasse <i>(zu versteuerndes Jahreshaushaltseinkommen)</i>	Grundbeitrag Mitgliedschaft	1. Kind	2. Kind	3. Kind
bis 10 000 €	5 €	+ 3 €	+ 1 €	+ 0 €
10 000 - 20 000 €	8 €	+ 6 €	+ 2 €	+ 1 €
20 000 - 30 000 €	11 €	+ 8 €	+ 3 €	+ 1 €
30 000 - 40 000 €	15 €	+ 12 €	+ 5 €	+ 2 €
40 000 - 50 000 €	19 €	+ 15 €	+ 7 €	+ 3 €
50 000 - 60 000 €	24 €	+ 18 €	+ 8 €	+ 4 €
60 000 - 75 000 €	29 €	+ 22 €	+ 10 €	+ 5 €
75 000 - 100 000 €	35 €	+ 27 €	+ 13 €	+ 6 €
100 000 - 120 000 €	45 €	+ 35 €	+ 16 €	+ 7 €
über 120 000 €	50 €	+ 40 €	+ 18 €	+ 9 €

Für Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende bestehen keine Beitragsverpflichtungen.

§ 3 Art und Fälligkeit der Beiträge

- 1) Die Beiträge werden per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen oder per Überweisung auf das Vereinskonto gezahlt.
- 2) Die Zahlung der Beiträge erfolgt monatlich und wird zum 15. Kalendertag des jeweiligen Monats fällig.

§ 4 Ende der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht endet mit einer Beendigung der Mitgliedschaft gemäß Satzung § 4 Abs. 4.

§ 5 Säumnis

Im Säumnisfall wird das Mitglied nach dreimonatigem Ausbleiben des Beitrags gemahnt (in Textform). Erfolgt auf diese Mahnung erneut keine Zahlung, wird nach Ablauf von vier Wochen unter Hinweis auf die Folgen erneut eine schriftliche Mahnung (in Textform) ausgesprochen. Zahlt ein Mitglied trotz zweifacher Mahnung den Beitrag nicht, so gilt nach Ablauf von vier Wochen nach der zweiten Mahnung die Nichtzahlung als Austritt.

§ 6 Sonstige Regelungen

Mitgliedern ist es möglich, Ersatzleistungen für den Verein zu erbringen, wenn der Beitrag nicht erbracht werden kann. In diesem Fall ist ein Antrag in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten und wird von diesem nach Beratung entschieden.

§ 7 Spendenbescheinigung

Nach Ablauf eines Geschäftsjahres erhalten Nichtmitglieder und Mitglieder eine Bescheinigung über entrichtete Spenden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde am 21.06.2018 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt sofort in Kraft.

Potsdam, den 21.06.2018